

# Positionspapier zur allergologischen Weiterbildung auf nationaler und europäischer Ebene

## Präambel

Die qualifizierte Weiterbildung für Ärzte und Ärztinnen in der deutschen Allergologie ist der Schlüssel zu einer fachspezifischen, wissenschaftlichen und patientenorientierten medizinischen Versorgung. Nach einem gründlichen Konsensusprozess stellt die GPA hier ihre Position zu diesem Weiterbildungsprozess aus aktuellem Anlass dar. Dabei geht die GPA grundsätzlich davon aus, dass eine allergologische Weiterbildung zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen nur durch Ärzte und Ärztinnen erfolgen kann, die gleichzeitig über eine ausreichende allgemeine pädiatrische Weiterbildung verfügen.

## 1. Die GPA akzeptiert,

- dass organmedizinische Fachgruppen weiterhin die Qualifikation zum Allergologen erlangen können,
- dass die Weiterbildungsbedingungen verbessert werden müssen, damit ohne unnötige Engpässe in einzelnen Fachbereichen (z. B. Dermatologie, Pädiatrie) genügend Nachwuchs ausgebildet wird,
- dass dem neuen UEMS-Verfahren zufolge (Union Européenne des Medicin Specialites = Europäische Vereinigung der Fachärzte) nach einer ca. zwei- bis dreijährigen Basisausbildung (common trunk) sich eine zwei- bis dreijäh-

rige allergologische Zusatzqualifikation anschließt (Bezeichnung: Facharzt für Allergologie),

- dass parallele Weiterbildungsmöglichkeiten entweder zum „vollständigen“ **Facharzt für Allergologie** oder zur **allergologischen Zusatzqualifikation** als Ergänzung zu einem existierenden Facharzt geschaffen werden.

## 2. Die GPA fördert

- die Bestrebungen zum **Dreistufenmodell**

der allergologischen Versorgung. Dabei setzt die GPA voraus, dass Kinder- und Jugendärzte ohne allergologische Zusatzbezeichnung aufgrund ihrer erworbenen Kenntnisse im Rahmen der eigenen Facharztweiterbildung der zweiten Stufe des Konzeptes zugeordnet werden,

- ein eigenes, pädiatrisch ausgerichtetes „Curriculum Allergologie“, das in Abstimmung mit den anderen allergologischen Fachgesellschaften erarbeitet werden soll.

## 3-Stufen-Konzept zur Versorgung allergologischer Patienten

Arztgruppe	Behandlung	Leistungen	Beispiel
I. Hausärzte ohne FA-Bezeichnung, Fachärzte für Allgemeinmedizin	<u>Symptomatische Therapie</u> Überweisung zur allergologischen Standard- und Spezialversorgung	Anamnese, klinische Untersuchung, qualitative Allergiegrouppentrennung	<u>Frühdiagnostik</u> , Screening: IgE, sx-1, fx-5
II. Fachärzte mit allergologischer Weiterbildung ohne Zusatzbezeichnung	Symptomatische und <u>organspezifische Therapie</u> . Überweisung zur allergologischen Spezialversorgung	<u>Fachspezifische</u> allergologische Diagnostik und Therapie der <u>häufigen</u> allergischen Krankheiten, ohne Risikofälle	<u>Organspezifische</u> Diagnostik und Therapie: IgE, Spezif. IgE, SPT <u>Standard-SIT</u>
III. Fachärzte (mit Zusatzbezeichnung) für Allergologie	Symptomatische und <u>kausale Therapie</u> . allergologische Spezialversorgung	<u>Umfassende</u> allergologische Diagnostik und Therapie <u>aller</u> allergischen Krankheiten inkl. Risikofälle	<u>Komplette</u> Diagnostik und Therapie inkl. <u>Provokationen</u> <u>Alle Arten</u> von SIT

### 3. Schließlich fordert die GPA,


- dass die drei allergologischen Fachgesellschaften ÄDA, DGAKI und GPA gemeinsam für das Curriculum der Zusatzbezeichnung „Allergologie“ verantwortlich sind,
- dass die Verantwortung für die pädiatrischen Inhalte der allergologischen Weiterbildung federführend bei der GPA liegt,
- dass in gesundheits- und berufspolitische Stellungnahmen, die den Bereich der allergologischen Weiterbildungen betreffen, grundsätzlich die Stellungnahmen der GPA mit einbezogen/betrachtet werden,
- dass bei allergologischen Themen, welche die Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen betreffen, gemeinsame Stellungnahmen stets mit der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Rehabilitation und Prävention e.V. abgestimmt werden,
- dass keine Anteile der allergologischen Zusatzqualifikation in der Weiterbildung zum pädiatrischen Pneumologen versenkt werden,
- dass im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Allergologie oder der Zu-

satzweiterbildung „Allergologie“ eine Qualifikation in der Patientenschulung (zurzeit bei Asthma bronchiale, Neurodermitis, Anaphylaxie möglich) verpflichtend vorgeschrieben wird. Dafür ist der Erwerb mindestens eines Trainerscheines für eine der allergischen Erkrankungen nachzuweisen,

- dass Ärzte und Ärztinnen der „Organfächer“, die eine allergologische Zusatzqualifikation erworben haben, nur Patienten versorgen können, die zum eigenen Fachgebiet gehören,
- für den „Facharzt der Allergologie“ fordert die GPA explizit:
  - dass alle Ärzte und Ärztinnen in diesem Curriculum eine allgemeine pädiatrische Qualifikation von mindestens zwölf Monaten erwerben müssen,
  - dass ein Facharzt für Allergologie neben seinem FA im Basisfach entweder Patienten aller Altersklassen versorgen kann oder die Versorgung zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren klar getrennt werden muss,
  - dass dermatologische, pädiatrische Kliniken und gegebenenfalls HNO-Kliniken jeweils bereit sind, ausrei-

chend Ausbildungsplätze für die Weiterbildung zum „vollen“ Facharzt Allergologie zur Verfügung stellen, wenn dies für die Ausbildung erforderlich ist.

*Erarbeitet durch die AG Fort- und Weiterbildung gemeinsam mit dem Vorstand der GPA, 25. März 2011*



Dr. Rüdiger Szczepanski  
Sprecher der AG,  
Weiterbildungsbeauftragter  
der GPA



Prof. Dr. Albrecht Bufe  
1. Vorsitzender der GPA